

Heimatverein Thal

Satzung

§ 1

Der Heimatverein Thal wurde 1991 gegründet und hat seinen juristischen Sitz in Ruhla/Thal.

Der Verein führt den Namen „Heimatverein Thal“.

.

§ 2

Der Verein wurde 1992 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Eisenach eingetragen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 3

Zweck des Vereins ist Förderung der Heimatkunde, Heimatpflege und der Kultur.

Die Förderung der Denkmalpflege der Burgruine Scharfenburg.

Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Denkmalpflege durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder anderer begünstigter Körperschaften.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

§ 4

Die Aufgaben des Vereins sind im Einzelnen:

1. Der Verein betreut ehrenamtlich die ortsansässige Heimatstube im Forsthaus Thal.
Er kümmert sich hier um die Aufarbeitung der Heimatgeschichte deren Erforschung und Erhaltung, des sowie der Betreuung der Besucher der Heimatstube. In der Heimatstube werden zu speziellen Themen Sonderausstellungen gestaltet und betreut. Ebenso gestaltet er Veranstaltungen zur Heimatgeschichte.
2. In Absprache mit Thüringer Forstamt und der Stadt Ruhla kümmert sich der Heimatverein ehrenamtlich um die Pflege und Erhaltung der „Burgruine Scharfenburg“ sowie deren Außenanlagen im Sinne der Denkmalpflege.
3. Der Verein betreut Bibliothek im Forsthaus. Er pflegt und sichtet die Bücher und macht diese der Öffentlichkeit zugänglich. Er kümmert sich um den Verleih der Bücher.
4. Der Heimatverein pflegt die Zusammenarbeit mit anderen regionalen und überregionalen Vereinen im Rahmen geschichtlicher und kultureller Aspekte, insbesondere mit Partnerstädten der Stadt Ruhla. Hier soll die Geschichte der Vereine erforscht und den Vereinen, sowie der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

§ 5

Vereinsmitglieder können natürliche oder juristische Person werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

Mit der Mitgliedschaft wird die Satzung anerkannt.

§ 6

Die Mitglieder haben das Recht auf die volle Unterstützung und Förderung durch den Verein nach dieser Satzung. Ihnen stehen die Einrichtungen und die Veranstaltungen des Vereins zur satzungsmäßigen Nutzung offen. Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte. Bevorzugungen oder Benachteiligungen einzelner Mitglieder sind nicht zulässig.

§ 7

Die Mitglieder verpflichten sich die Vorschriften dieser Satzung gewissenhaft zu befolgen und die Arbeit in diesem Verein ernst zu nehmen und ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein pünktlich nachzukommen.

§ 8

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen.

Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder die Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist.

Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch die Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 10

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 11

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

§ 12

Mindestens einmal jährlich ist eine Mitgliederversammlung als Hauptversammlung durchzuführen.

Weitere Hauptversammlungen sind einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder wenn dies von mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder verlangt wird und wenn es das Interesse des Vereins erfordert.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit.

Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§13

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem/ der Kassierer/in
4. dem Schriftführer

Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Obliegenheiten durch dem Verantwortlichen der Scharfenburg, dem Verantwortlichen der Heimatstube und dem Verantwortlichen für die Bibliothek u.a.m. erweitert werden.

§ 14

Die Geschäftsführung sowie die gesetzliche Vertretung des Vereins im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches § 26 BGB obliegen dem Vorsitzendem und dem stellv. Vorsitzenden. Jeder ist einzeln zur Vertretung berechtigt.

§15

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf Dauer von zwei Jahren gewählt.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Die Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 16

In allen Angelegenheiten ist der Vorstand an die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen des Vereins gebunden.

§ 17

Dem Schriftführer obliegt der laufende Schriftverkehr des Vereins. Er hat ferner die grundsätzlichen Anordnungen des Vorsitzenden Entschließungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen niederzuschreiben und die Niederschriften fortlaufend zu sammeln. Niederschriften bedürfen der Gegenzeichnung durch den Vorsitzenden bzw. den Versammlungsleiter. Der Schriftverkehr ist dem Vorsitzenden zur Kenntnis vorzulegen. Veränderungen im Mitgliederstand sind ebenfalls schriftlich festzuhalten.

§18

Für die Vermögensverwaltung des Vereins sind folgende Vorschriften maßgebend:

1. Der Kassierer hat im Laufe des Geschäftsjahres alle Einnahmen und Ausgaben im Kassenbuch genau und übersichtlich einzutragen, und vor allem die ordnungsgemäße Einziehung von Beiträgen evtl. Sonderbeiträgen zu sorgen. Einnahmen und Ausgaben sind durch Rechnungen, Quittungen oder sonstige Belege (Mitgliederlisten) nachzuweisen. Belege sind sorgfältig aufzubewahren.
2. Der Kassierer hat unverzüglich nach Schluss eines jeden Geschäftsjahres die Kassenführung abzuschließen und eine Aufstellung des vorhandenen Vereinsvermögens anzufertigen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.
3. Der Kassierer kann dem Vorstand jederzeit über die Kassenvorgänge und säumige Zahler berichten.
4. Der Vorstand ist für die sachgemäße Verwendung des Vereinsvermögens verantwortlich.

§19

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in.

Diese/r darf nicht Mitglied im Vorstand sein. Die Wiederwahl ist zulässig.

§20

Die Kassen- und Vermögensverwaltung ist mindestens einmal jährlich durch die Mitglieder, als Kassenprüfer, zu prüfen. Die Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§21

Vorstandssitzungen, deren Einberufung an eine bestimmte Form nicht gebunden ist werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Im Verhinderungsfall, der nicht nachgewiesen werden braucht tritt an seine Stelle das rangnächste Vorstandsmitglied.

§22

Die Mitgliederversammlung dient zur Beratung und gemeinsamen Aussprache. Ihre Einberufung ist an eine bestimmte Form nicht gebunden. Ihre Leitung erfolgt durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall, der nicht nachgewiesen werden braucht, durch das rangnächste Vorstandmitglied. In der Mitgliederversammlung kam auf Antrag des Vorstands oder eines Mitgliedes über alle Fragen des Vereinslebens gesprochen, beraten und Beschluss gefasst werden, soweit es sich nicht um Angelegenheiten handelt, die der Hauptversammlung vorbehalten sind. In Mitgliederversammlungen ist insbesondere zu beschließen, über Neuaufnahme, Ausschlussanträge, über die Höhe von Beiträgen, evtl. Sonderbeiträgen, ebenso über die Art und Weise sonstiger Leistungen.

§ 23

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die

Stadt Ruhla,

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§24

Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise der Rechtswirksamkeit ermangeln, so sollen dennoch die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. In Zweifelsfällen gelten die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 25

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 09.09.2019 angenommen.

Damit sind alle vorher aufgestellten und beschlossenen Satzungen außer Kraft gesetzt.

Ruhla, 09.09.2019

.....
Edith Heerd
Vorsitzende

.....
Rosel Neuhäuser
stellvertr. Vorsitzende